

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Nachfrage zu: Remigrationspolitik der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 11.03.2024 - Drs. 19/3758, an die Staatskanzlei übersandt am 15.03.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 28.03.2024

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

In der Antwort des Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 5. März 2024<sup>1</sup> auf meine Anfrage zur Remigrationspolitik der Landesregierung erklärt diese zur Anzahl vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer in Niedersachsen u. a.:

„Zum Stichtag 30.11.2023 haben sich in Niedersachsen 21 909 ausländische Staatsangehörige aufgehalten, die insgesamt zur Ausreise verpflichtet sind. Der Aufenthalt von 17 722 Personen war zu diesem Zeitpunkt geduldet, d. h. deren Ausreiseverpflichtung war vollziehbar, da sie nicht freiwillig ausgewandert waren. Allerdings konnte der Aufenthalt nicht zwangsweise durch Abschiebung beendet werden, da dem Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen tatsächliche und/oder rechtliche Gründe, sogenannte inlandsbezogene Vollzugshindernisse, entgegenstanden und der Aufenthalt bis zum Wegfall der individuellen Gründe im Einzelfall zu dulden ist. Die Differenz von 4 187 umfasst die Personen, deren Ausreiseverpflichtung noch nicht vollziehbar ist, weil beispielsweise die gesetzliche Frist für eine freiwillige Ausreise noch nicht abgelaufen ist oder ein verwaltungsgerichtliches Verfahren aufschiebende Wirkung entfaltet und diese Personen bis zum Eintritt der Vollziehbarkeit ihrer Ausreiseverpflichtung gar nicht abgeschoben werden dürfen.“

Im Gegensatz zum bayerischen Innenminister kann das niedersächsische Innenministerium zur Frage der praktischen und juristischen Möglichkeit sowie Gebotenheit der Zurückweisung Asylsuchender an der deutschen EU-Binnengrenze vor dem Hintergrund der aktuellen Überlastung der Kommunen keine Einschätzung vornehmen. Es erklärt hierzu:

„Die Frage von Einreiseverweigerungen bzw. Zurückweisungen an der deutschen Binnengrenze obliegt der für den Grenzschutz zuständigen Bundespolizei und liegt damit weder in der Zuständigkeit der bayerischen noch der niedersächsischen Landesregierung. Vor diesem Hintergrund entzieht sich die Einschätzung des bayerischen Innenministers einer Bewertung durch die niedersächsische Landesregierung.“

**1. Werden die ausreisepflichtigen Ausländer, die nach Ablauf der Ausreisefrist keinen Duldungsgrund haben oder deren Duldung abgelaufen ist, in der monatlichen Statistik des Ministeriums für Inneres und Sport erfasst? Falls ja, an welcher Stelle? Falls nein, warum nicht?**

Die monatliche Statistik entstammt dem Ausländerzentralregister (AZR). Registerführende Behörde ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Ausreisepflichtige Ausländer werden als Ausreisepflichtige in der monatlichen AZR-Statistik unabhängig vom Duldungsstatus erfasst.

---

<sup>1</sup> Drs. 19/3671

- 2. Wie viele der 4 187 Personen, die zum genannten Stichtag nach Angaben der Landesregierung nicht vollziehbar ausreisepflichtig waren, waren dies, weil die Frist für die freiwillige Ausreise noch nicht abgelaufen war, und wie viele aufgrund eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, und aus welchen etwaigen weiteren Gründen war die Ausreisepflicht nicht vollziehbar? Bitte, soweit möglich, aufschlüsseln nach Grund und Anzahl. Falls entgegen den Angaben der Landesregierung unter den 4 187 Personen auch vollziehbar ausreisepflichtige Personen sind, wird um Angabe der Anzahl gebeten.**

Das AZR beinhaltet keine Information darüber, aus welchen Gründen Ausländer noch nicht vollziehbar ausreisepflichtig sind. Insofern ist hier eine Aufstellung nach Grund und Anzahl nicht möglich.

- 3. Medienberichten zufolge sind Grenzkontrollen sowohl an den EU-Binnen- sowie Außengrenzen ein Thema der Innenministerkonferenzen<sup>2</sup>. Wie ist vor dem Hintergrund der Betroffenheit niedersächsischer Kommunen durch grenzüberschreitende Migration zu erklären, dass die Landesregierung zu der Frage keine Einschätzung vornehmen kann, und wie verhält sie sich bei Innenministerkonferenzen und Bund-Länder-Treffen zur Migration, wenn das Thema behandelt wird und andere Länder wie Bayern ihre Positionen vortragen?**

Im Rahmen der vergangenen Innenministerkonferenz wurde thematisiert, temporäre Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zu Polen, Tschechien, Österreich und der Schweiz durchzuführen. Die Kontrollmaßnahmen an den o. g. Binnengrenzen werden durch die Bundespolizei als originär zuständige Behörde umgesetzt und aus dem Bundesgebiet durch die Polizeien der anliegenden Bundesländer unterstützt. Die Polizei Niedersachsen war bislang nicht in die Kontrollmaßnahmen involviert.

Grundsätzlich bringt Niedersachsen, soweit eigene Erkenntnisse zu Themenfeldern vorliegen, diese in die Diskussion ein und bezieht zu den vorgebrachten Positionen der anderen Bundesländer Stellung. Die Hintergründe der gegenüber der Presse zitierten Einschätzung des bayerischen Innenministers sind der Landesregierung nicht bekannt, insofern und vor dem Hintergrund der dargestellten Zuständigkeiten wird auf die Ausführungen in der Drs. 19/3671 verwiesen.

---

<sup>2</sup> <https://www.deutschlandfunk.de/streit-ueber-weitere-grenzkontrollen-102.html>; <https://www.boerse-frankfurt.de/nachrichten/ROUNDUP-Chef-der-Innenministerkonferenz-Feste-Grenzkontrollen-vorerst-noetig-56037952-a9cc-4d88-b9ac-6d86c65501c4>, jeweils zuletzt abgerufen am 07.03.24.